Statuten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **22 (1889)**

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten
des
Berner Schulblatt-Vereins.

§ 1. Das „Berner Schulblatt“ ist das Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft; Träger des Blattes ist der Schulblattverein; Mitglied dieses Vereins ist jeder Freisinnige, der als Abonnent oder Mitabonnent durch seine Namensunterschrift den Beitritt erklärt. Einem Abonnenten kann nur *ein* Mitabonnent als Mitglied beitreten.

§ 2. Die Mitglieder verpflichten sich, für Verbreitung und Unterstützung des Blattes ihr Möglichstes zu tun und Vereinsangelegenheiten in erster Linie im Schoosse des Vereins selbst zur Verhandlung zu bringen.

§ 3. Der Schulblattverein versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Jahre in der Regel zur Zeit der Schulsynode. Ausserordentlich versammelt er sich auf den Ruf des Vorstandes, ebenso auf Verlangen des Redaktionskomités oder von 50 Mitgliedern.

§ 4. Der Schulblattverein wählt in jeder ordentlichen Sitzung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Vicepräsident und Sekretär. Dem Vorstand kommt die Leitung des Vereins zu. Der Präsident hat im Redaktionskomité beratende Stimme und ist zu dessen Sitzungen einzuladen.

§ 5. Dem Schulblattverein ist in jeder ordentlichen Versammlung Bericht und Rechnung zu erstatten. Zwei Rechnungsrevisoren wählt der Verein.

§ 6. Die Einnahmen des Blattes werden vollständig zur Unterhaltung, Hebung und Sicherstellung desselben verwendet. Ein wenn möglich zu bildender Reservefond darf jedoch die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen.

§ 7. Zur Leitung des Blattes und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt der Schulblattverein in jeder ordentlichen Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren ein Redaktionskomité von 11 Mitgliedern, wobei die verschiedenen Landesteile tunlichste Berücksichtigung finden sollen. Die Wahlen finden in der Regel in geheimer Abstimmung statt.

§ 8. Das Redaktionskomité konstituirt sich selbst. Es führt die Oberleitung des Blattes, bestellt und unterstützt die Redaktion, bestimmt deren Honorar, sorgt für eine möglichst gleichmässige Honorirung der Mitarbeiter, schliesst die Druckverträge, führt Rechnung und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über den Gang und finanziellen Stand des Blattes.

§ 9. Die redaktionelle Leitung des Blattes kommt einem verantwortlichen Redaktor zu, der vom Redaktionskomité auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Redaktor ist verpflichtet, das Blatt in entschieden freisinnigem und fortschrittlichem Geiste fortzuführen, demselben nach allen Seiten hin eine unabhängige Stellung zu wahren und sich bei seiner ganzen Tätigkeit einzig durch das wohlverstandene Interesse für die Hebung der Volkserziehung leiten zu lassen. Innert den Schranken dieser Bestimmungen und der Oberleitung des Blattes durch das Redaktionskomité (§ 8) ist der Redaktor unabhängig.

§ 10. Die Mitglieder des Redaktionskomités beziehen Reiseentschädigungen.

Also beschlossen in der Hauptversammlung in Bern den 4. Dezember 1880.

Inhaltsverzeichnis.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Leitartikel.

1. Die Kunst in der Schule 1, 7, 13, 17
2. Aufgaben für die schriftliche Patentprüfung am Seminar Hofwyl vom letzten Herbst 15
3. Geschichte und Geographie in den Mittelklassen 19, 48
4. Über das Gebirgsrelief, v. Prof. Abert Heim 20, 26
5. Der Rechnungsunterricht in der Volksschule von Inspektor Zaugg . . . 22, 28, 33, 40
6. Sieben Bilder aus den Rheinlanden, von Ernst Dünner 25
7. Zum Schulgesangunterricht, von Aug. Glück 35, 43
8. Zur Schulaufsicht, von Schulinspektor Stucki a. C. M. in N. 46, 53, 61
9. Zur Gymnasialreform . . . 50, 59, 67, 75, 81
10. Lüthis „Wort an das Bernervolk“ . . . 71
11. Aus dem Bericht der Primarschulen des Kantons Unterwalden o. d. W. 87, 116, 122
12. Die Zahlenangaben in der Broschüre „Zur Reform unserer Primarschule“ . . . 91, 97
13. Lust und Gram beim Schulanfang . . . 101, 105
14. Ein beachtenswertes Votum in Schulsachen 110
15. Die Macht des Willens 115
16. Pestalozzi in Burgdorf 119
17. Moses oder Darvin 125
18. Schulinspektoratsfrage 129, 137, 141, 145, 149, 153, 159
19. Fossilien 142
20. Stellung und Aufgabe der Schulkommissionen 150
21. Doch fragt ihr, wo die tiefste Wunde brennt 155
22. Zukunft der Lehrerbildung 165
23. Wo stehen wir, wie kann's besser werden? 169, 173, 176, 183, 187, 190, 197
24. Praktische Pädagogik 204, 207
25. Verstaatlichung der Volksschule . . 205, 229, 233
26. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 212, 218
27. Seminar Hofwyl, Prüfungen 217
28. Periodische Neuwahl der Lehrer 221, 225
29. Lehrerwiederholungskurs 230, 236, 242
30. Schule und Unterweisung 240, 246, 251
31. Die Stellung des Bundes zum höhern Unterricht. 243